

Telumae W.S. M. Radetzkystraße 2

Tel. 0222/711 72 DVR: 0649856

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

350/ME

GZ 30.511/2-VI/10/99

An die Parlamentsdirektion Parlament 1017 Wien

Sachbearbeiter: Herr Dr. Muhr

Gesetzentwurf

71. 19-GE/1999

Datum 11. 3 1999

Verteilt

Klappe/DW: 4873

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzesentwurfes samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung. Die Begutachtungsfrist endet mit 7. Mai 1999.

Dieser Entwurf wurde gleichzeitig in elektronischer Form an die Adresse des Präsidiums des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übersendet.

8. März 1999
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
B O B E K

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

### BUNDESKANZLERAMT

Beilage 1

zu GZ 30.511/2-VI/10/99

### Vorblatt

### Problem:

Die bereits erfolgte Zusammenlegung der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling mit der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien am Standort Mödling wäre im Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten zu berücksichtigen.

### Ziel:

Zusammenfassung der beiden zusammengelegten Anstalten unter einer gemeinsamen Bezeichnung.

### Inhalt:

- Festlegung des Namens "Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling" für die neugebildete Anstalt.
- Regelungen betreffend eine derzeit noch in Hetzendorf verbleibende Außenstelle.

### Alternative:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Der Beschäftigungsstand in den Bundesanstalten und der Antstaltstarif bleiben in der bisherigen Höhe.

Vorblatt BA-Gesetz

### Finanzielle Auswirkungen:

keine Kosten

### EU-Konformität:

Dieses Bundesgesetz ist EU-konform.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

BUNDESKANZLERAMT GZ 30.511/2-VI/10/99

**Entwurf** 

### Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1981 über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981, wird wie folgt geändert:

### 1. § 1 lautet:

"§ 1. Veterinärmedizinische Bundesanstalten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, Innsbruck, Linz und Mödling."

### 2. § 3 Abs. 2 lautet:

- "(2) Arbeiten mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche, der Klassischen Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest und der Vesikulären Virusseuche der Schweine sind ausschließlich der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling vorbehalten. Bis zur Errichtung und Inbetriebnahme geeigneter Einrichtungen dieser Bundesanstalt in Mödling dürfen aber Arbeiten mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche noch wie bisher in der in Wien-Hetzendorf gelegenen Außenstelle der obgenannten Bundesanstalt durchgeführt werden."
- 3. Dem § 11 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt, und der bisherige Abs. 3 erhält die Bezifferung "(5)":

"(3) Dienstnehmer der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren
in Wien und die Bediensteten der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in
Mödling gehören mit in Kraft treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr der
Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling an.

(4) § 1, § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. ..... mit ..... in Kraft."

BUNDESKANZLERAMT GZ 30.511/2-VI/10/99

Entwurf

### Erläuterungen

### I. Allgemeines

Den österreichischen Veterinärbehörden ist es im Zusammenwirken mit der Landwirtschaft gelungen, durch zum Teil aufwendige Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierkrankheiten und durch strenge veterinärbehördliche Grenzkontrollen einen ausgezeichneten Tierseuchenstatus in Österreich zu schaffen. Dieser muß - auch im Interesse der Sicherstellung der österreichischen Tier- und Fleischexporte - weiter aufrechterhalten werden. Die damit verbundenen Aufgaben der Diagnostik und der Untersuchung, Prüfung und Begutachtung sind von den veterinärmedizinischen Bundesanstalten zu erfüllen.

Zu diesen Aufgaben kommen häufig zusätzliche Untersuchungsanforderungen, die von den Importstaaten kurzfristig verlangt und von den veterinärmedizinischen Bundesanstalten im Interesse des österreichischen Vieh- und Fleischexports erfüllt werden müssen. Des weiteren haben die veterinärmedizinischen Bundesanstalten in verstärktem Maße Untersuchungen von Fleisch durchzuführen, die eine wirksame Kontrolle auf den unerlaubten Einsatz bzw. auf unerlaubte Rückstände von Hormonen, Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln sicherstellen sollen.

Der durch diese zusätzlichen Aufgaben erwachsende Personalmehrbedarf soll primär durch Ausschöpfung von Rationalisierungsmöglichkeiten im Anstaltsbetrieb aufgefangen werden; dazu gehört auch die bereits erfolgte Zusammenlegung der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling und der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien-Hetzendorf am Standort Mödling.

Diese Zusammenlegung wäre nunmehr durch eine Novelle des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten gesetzlich zu verankern; hiebei ist auch die noch vorhandene Außenstelle in Hetzendorf zu berücksichtigen.

Die vorliegende Novelle ist EU-konform.

Der Entwurf gründet sich auf den verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand "Veterinärwesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Dieses Bundesgesetz wird für den Bund und die Länder weder mit zusätzlichen Kosten noch mit Einnahmen verbunden sein. Zusätzliches Personal ist nicht erforderlich. Es handelt sich hiebei grundsätzlich nur um eine legistische Berücksichtigung bereits vorgenommener Rationalisierungsmaßnahmen. Für weiterführende Maßnahmen, insbesondere die Verlegung der Außenstelle Hetzendorf nach Mödling (was mit Kosten verbunden sein wird), werden gesetzlich weder Aufträge noch Termine vorgeschrieben; diesbezügliche interministerielle Verhandlungen und Entscheidungen bleiben daher von dieser Novelle unberührt.

### . II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1

Die aus der Zusammenlegung der beiden veterinärmedizinischen Bundesanstalten gebildete neue Anstalt soll analog der Bezeichnung der übrigen Bundesanstalten nunmehr "Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling" heißen.

### Zu § 3 Abs. 2

Arbeiten mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche (MKS) waren schon bisher der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren (in Wien-Hetzendorf) vorbehalten. Erreger der Klassischen Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest und der Vesikulären Virusseuche der Schweine sollen wegen ihrer Gefährlichkeit ebenfalls unter diese Bestimmung fallen.

Die MKS-Station der ehemaligen Bundesanstalt in Wien-Hetzendorf ist bislang aus Kostengründen in Hetzendorf verblieben und bildet nunmehr eine Außenstelle der im Übrigen nach Mödling übersiedelten und mit der dortigen Anstalt zusammengelegten Bundesanstalt. Die Übersiedlung der genannten Außenstelle nach Mödling ist einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, der aber erst durch diesbezügliche interministerielle Verhandlungen nach Maßgabe der jeweiligen budgetären Situation festgelegt werden kann. Durch diese Bestimmungen soll die Tätigkeit dieser vorläufig bestehenden Außenstelle eine rechtliche Grundlage erhalten.

### Zu § 11 Abs. 3

Diese Bestimmung regelt die dienstrechtliche Zugehörigkeit der Dienstnehmer der zusammengelegten Anstalten zur neuen Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling. Die geplante Übersiedlung des Personals der Außenstelle - Wien/Hetzendorf nach Mödling wird mittels Dienstrechtsmandat (für Beamte) oder Nachtrag zum Dienstvertrag (für vertraglich Bedienstete) festgelegt werden.

# BUNDESANSTALTENGEIETZ

# GELTENDE PASSUNG

§ 1. Veterinärmedizinische Bundesanstalten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Die Bundesanstalt für Tierzeuchenbekämpfung in Mödling.

2. Die Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien.

3. Die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, Innsbruck und Linz.

\$\frac{3}{2}\$ (2) Arbeiten mit dem Erreger der Maulund Klauenseuche sind ausschließlich der

Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien vorbehalten,

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

## NEVE FASSUNG

.§ 1. Veterinamedizinische Bundesanstalten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Bundesanstalten für veterinamedizinische Untersuchungen in Graz, Innsbruck, Linz und Mödling.\*

.(2) Arbeiten mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche, der Klassischen Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest und der Vesikulären Virusseuche der Schweine sind ausschließlich der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling vorbehalten. Bis zur Errichtung und Inbetriebnahme geeigneter Einrichtungen dieser Bundesanstalt in Mödling dürfen aber Arbeiten mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche noch wie bisher in der in Wien-Hetzendorf gelegenen Außenstelle der obgenannten Bundesanstalt durchgeführt werden."

unwagedort.

Monoranolos

Jahl

leha

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichlich des § 8 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesmürdster für Finanzen betraut.

### NEVE TASSUNG

.(3) Dienstnehmer der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustleren in Wien und die Bedienstelen der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling gehören mit in Kraft treten des Bundesgesetzes BGBI, I Nr....... der Bundesanstalt für veterinärmedizintsche Untersuchungen in Mödling an.

(4) § 1, § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. ....... mit ........................ in Kraft."

Mar Wes. 5

Beilage 2

BUNDESKANZLERAMT zu GZ 30.511/2-VI/10/99

**ENTWURF** 

### Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBI. Nr. 563/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr....., wird verordnet:

### Sachlicher Wirkungsbereich

- § 1. Der sachliche Wirkungsbereich aller veterinärmedizinischen Bundesanstalten umfaßt die im § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten angeführten Aufgaben.
- § 2. Die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling ist zuständig für
- 1. morphologische, pathologisch-anatomische, pathologisch-histologische, mikrobiologische, parasitologische, serologische und physikalisch-chemische Untersuchungen ganzer Tierkörper, Tierkörperteile, Organe, Blutproben, Sekrete und Exkrete auf anzeigepflichtige Tierseuchen und auch auf alle übrigen Erkrankungen der Haus-, Wild- und Zootiere, Untersuchung auf Viruskrankheiten der Haustiere, Virusnachweis, Virustypenbestimmung, Arbeiten mit MKS-Virus und anderen Viren;
- 2. Untersuchungen im Rahmen des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBI. Nr. 522/1982;

- 3. serologische Untersuchung von Fleisch und Blut auf die Spezieszugehörigkeit;
- 4. Eikultur, biologische Tests, Tierversuche, soweit es das Untersuchungsziel erfordert:
- 5. Untersuchung und Begutachtung von Impfstoffen, Sera, Hämoderivaten, Diagnostika, von Tierarzneimitteln, Desinfektionsmitteln, Pestiziden und mikrobiologischen Medien;
- 6. morphologische, parasitologische, mikrobiologische Untersuchung von Futtermitteln tierischer Herkunft einschließlich solcher Tierfutterkonserven; Untersuchung und Begutachtung in Angelegenheiten der Futtermittelhygiene;
- 7. chemische und radiologische Untersuchungen;
- 8. Herstellung von nicht kommerziell erhältlichen Impfstoffen, Sera, Hämoderivaten gegen Tierkrankheiten (stallspezifischen Vakzinen, Aufzuchtsera, Experimentalimpfstoffen und dergleichen) sowie von Diagnostika und mikrobiologischen Medien;
- Wahrnehmung der Aufgaben des nationalen Referenzlabors in dem nach den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union (EU) jeweils vorgegebenem Umfang.
- § 3. Die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, Innsbruck und Linz sind zuständig für
- 1. morphologische, pathologisch-anatomische, pathologisch-histologische, mikrobiologische, virologische, parasitologische, serologische und physikalisch-chemische Untersuchungen ganzer Tierkörper, Tierkörperteile, Organe, Blutproben, Sekrete und Exkrete auf anzeigepflichtige Tierseuchen und auch auf alle übrigen Erkrankungen der Haus-, Wild- und Zootiere;
- 2. Untersuchungen im Rahmen des Fleischuntersuchungsgesetzes;
- 3. Eikultur, biologische Tests, Tierversuche, soweit es das Untersuchungsziel erfordert;
- 4. Wahrnehmung der Aufgaben des nationalen Referenzlabors in dem nach den einschlägigen Vorschriften der EU jeweils vorgegebenem Umfang.

### Örtlicher Wirkungsbereich

- § 4. Die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling ist zuständig
- 1. für das ganze Bundesgebiet hinsichtlich
  - a) der Untersuchungen von amtlichen Einsendungen auf Lungenseuche der Rinder, Rotz, Beschälseuche der Pferde, Wutkrankheit und Psittakose;
  - b) der Untersuchungen auf Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Pockenseuche der Schafe, Bläschenausschlag der Pferde, klassische und afrikanische Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung, Vesikuläre Virusseuche der Schweine, Transmissible Gastroenteritis, Virusseuchen bei Fischen;
  - c) der Untersuchungen auf andere Viruskrankheiten der Haustiere, des Virusnachweises und der Virustypenbestimmung;
  - d) der serologischen Untersuchungen von Fleisch und Blut auf die Spezieszugehörigkeit;
  - e) der Untersuchung und Begutachtung von Impfstoffen, Sera, Hämoderivaten, Diagnostika, Tierarzneimitteln, Desinfektionsmitteln, Pestiziden und mikrobiologischen Medien;
  - f) der morphologischen, parasitologischen, mikrobiologischen Untersuchung von Futtermitteln tierischer Herkunft einschließlich solcher Tierfutterkonserven; der Untersuchung und Begutachtung in Angelegenheiten der Futtermittelhygiene;
  - g) der chemischen und radiologischen Untersuchungen;
- für das Land Burgenland und die politischen Bezirke Baden, Lilienfeld, Mödling und Wien-Umgebung des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Untersuchungen auf IBR/IPV, Abortus Bang und Rinderleukose;
- für das Land Salzburg und das Land Niederösterreich mit Ausnahme der politischen Bezirke Baden, Lilienfeld, Mödling und Wien-Umgebung hinsichtlich der Untersuchungen auf IBR/IPV, Abortus Bang und Rinderleukose;
- 4. für das Land Niederösterreich und die politischen Bezirke Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust des Landes Burgenland hinsichtlich der übrigen, in den sachlichen Wirkungsbereich der Anstalt fallenden Untersuchungen.

- § 5. Die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz ist zuständig
- 1. für das Land Steiermark hinsichtlich der Untersuchungen auf IBR/IPV, Abortus Bang und Rinderleukose;
- 2. für das Land Kärnten, das Land Steiermark, die politischen Bezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart des Landes Burgenland und den politischen Bezirk Tamsweg des Landes Salzburg hinsichtlich der übrigen, in den sachlichen Wirkungsbereich dieser Anstalt fallenden Untersuchungen.
- § 6. Die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck ist zuständig
- 1. für das Land Tirol und das Land Vorarlberg hinsichtlich der Untersuchungen auf IBR/IPV, Abortus Bang und Rinderleukose;
- 2. für das Land Tirol, das Land Vorarlberg und den politischen Bezirk Zell am See des Landes Salzburg hinsichtlich der übrigen, in den sachlichen Wirkungsbereich dieser Anstalt fallenden Untersuchungen.
- § 7. Die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz ist zuständig
- 1. für das Land Oberösterreich hinsichtlich der Untersuchungen auf IBR/IPV, Abortus Bang und Rinderleukose;
- 2. für das Land Oberösterreich und die politischen Bezirke Hallein, Salzburg-Umgebung und St. Johann im Pongau sowie die Stadt mit eigenem Statut Salzburg des Landes Salzburg hinsichtlich der übrigen, in den sachlichen Wirkungsbereich dieser Anstalt fallenden Untersuchungen.
- § 8. Der örtliche und sachliche Wirkungsbereich anderer Anstalten hinsichtlich der Vornahme veterinärmedizinischer Untersuchungen bleibt unberührt.

- § 9. (1) Diese Verordnung tritt mit ..... in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. Jänner 1984 über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten BGBI. Nr. 43/1984, außer Kraft.

### Erläuterungen

Mit Novelle 1999 zum Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBI. Nr. 563/1981, wird die Zusammenlegung der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling und der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien-Hetzendorf am Standort Mödling im obgenannten Gesetz berücksichtigt. Hiebei wird als Name für die neu gebildete Anstalt "Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling" festgelegt.

Dieser Rechtslage wäre nunmehr durch eine Neufassung der Verordnung über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten Rechnung zu tragen. Sie soll gleichzeitig mit der geplanten Gesetzesnovelle in Kraft treten. Die bisherige Verordnung ist als obsolet aufzuheben.

Inhaltliche Ergänzungen gegenüber der bisherigen Verordnung betreffen Untersuchungen und Begutachtungen in Angelegenheiten der Futtermittelhygiene, Wahrnehmung der Aufgaben der nationalen Referenzlabors sowie Anpassungen im Bereich der Herstellung von Impfstoffen, Sera und Hämoderivaten.

Die vorliegende Verordnung ist EU-konform.

Durch diese Verordnung werden dem Bund und den Ländern weder zusätzliche Kosten noch Einnahmen entstehen. Zusätzliches Personal ist nicht erforderlich. Die gegenständliche Zusammenlegung der Anstalten ist bereits erfolgt. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht zu erwarten.